

VfL Pünderich

SATZUNG

VOM 22. MAI 2015



A NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1 Der am 3. Juni 1920 in Pünderich gegründete Sportverein führt den Namen „Verein für Leibesübungen Pünderich (Mosel)“. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in 56862 Pünderich. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsüblichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§ 3 Allgemeines

- 1 Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
- 2 Die Vereinsfarben sind blau-weiß.
- 3 Das Wappen des Vereins zeigt die kreuzförmige Anordnung von vier schwarzen Fs auf weißem Grund. Die Fs stehen stellvertretend für die Begriffe „Frisch“, „Fromm“, „Fröhlich“, „Frei“.
- 4 Das Vereinslogo zeigt das Wappen und den Wortlaut „Verein für Leibesübungen e. V. Pünderich / Mosel - gegründet 1919“ in der oben abgebildeten Form und Anordnung.
- 5 Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen, die als Grundrechte im Grundgesetz verankert sind.

B MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Mitglieder

- 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
 - a) Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder männlichen und weiblichen Geschlechts von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr.
 - c) Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung unter Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben.
- 3 Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 4 Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei. Bei Wiedereintritt in den Verein ist ein Eintrittsgeld zu entrichten, sofern die Gründe, die zum Austritt führten, in der Person des Mitglieds begründet liegen. Die Höhe des Wiedereintrittsgeldes wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
- 2 Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zum Ende des laufenden Kalendervierteljahres zu erfüllen.
- 3 Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- 4 Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind:
 - a) Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung.
 - b) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
 - c) Schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins und unsportliches Verhalten.
 - d) Unehrenhafte Handlungen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- 1 Der Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung bestimmt.
- 2 Der Beitrag wird ein Mal im Kalenderjahr vom Konto der Mitglieder im SEPA-Lastschriftverfahren abgebucht.
- 3 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 4 Mitglieder ab dem 80. Lebensjahr sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- 1 Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Den Anordnungen der technischen Leitung und ihren Unterorganen ist Folge zu leisten.
- 2 Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3 Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 4 Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereins kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendleiters hat die Vereinsjugend volles Stimmrecht.
- 5 Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied kann in den Vorstand gewählt werden.
- 6 Jedes Mitglied hat das Recht, den zuständigen Vereinsgremien Anträge zu unterbreiten. Diese Anträge können noch in der Sitzung vorgelegt werden.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
- 2 Jedes Mitglied unterwirft sich den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 des BGB.
- 3 Die Mitglieder haben die Pflicht, den Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsordnung rechtzeitig zu entrichten.
- 4 Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich jederzeit für die Ziele des Vereines einzusetzen und diese nach besten Kräften zu fördern.

§ 10 Vereinsstrafen

- 1 Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:
 - a) Verweis.
 - b) Geldstrafe bis zu 25,- Euro.
 - c) Disqualifikation bis zu einem Jahr.
 - d) Ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen.
 - e) Ausschluss aus dem Verein.
- 2 Der Beschluss ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen und mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen.
- 3 Geldbußen sind innerhalb von 14 Tagen nach der Festsetzung zu zahlen.

§ 11 Rechtsmittel

- 1 Wird die Geldbuße nicht gezahlt oder widersetzt sich ein Mitglied der verhängten Strafe, so liegt ein Ausschlussgrund gem. § 6 Abs. 4 vor.
- 2 Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 5) und gegen die Festsetzung von Vereinsstrafen (§ 10) ist Berufung gem. § 13 dieser Satzung möglich. Der Einspruch ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung der Versammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

C ORGANE DES VEREINS

§ 12 Organe des Vereins

- 1 Der *Verein für Leibesübungen Pünderich (Mosel) e. V.* hat folgende Organe:
 - a) die Jahreshauptversammlung
 - b) der Vorstand im Sinne des § 14 dieser Satzung
 - c) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (1. und 2. Vorsitzender)
- 2 Die Aufgaben der Vereinsorgane sind in dieser Satzung geregelt.

§ 13 Mitgliederversammlung

- 1 Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung. Sie findet einmal im Jahr statt.
- 2 Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Veröffentlichung im Vereinsaushängekasten und im Mitteilungsblatt für den Bereich der Verbandsgemeinde Zell/Mosel Zellerland Nachrichten. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen.
- 3 Die Jahreshauptversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4 Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 5 Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.
- 6 Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 7 Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung sind:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenprüferberichts
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes (gem. § 14 Abs. 1.a)-k)) sowie der Leiter der einzelnen Sportabteilungen
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Verschiedenes
- 8 Als Vorstandsmitglied sind Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an wählbar. In den Vorstand gewählte Jugendliche bedürfen zur Annahme der Wahl die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- 9 Eine außerordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von sieben Tagen verpflichtet, wenn wenigstens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt hat.
- 10 Mitgliederversammlungen können nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.
- 11 Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zweit-Drittel-Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
- 12 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Vereinsaushängekasten zu veröffentlichen.

§ 14 Vorstand

- 1 Der Vereinsvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) 1. Schriftführer
 - d) 2. Schriftführer
 - e) 1. Kassenführer
 - f) 2. Kassenführer
 - g) 1. Beisitzer
 - h) 2. Beisitzer
 - i) Jugendwart
 - j) Leiter der einzelnen Sportabteilungen
 - k) Obleute für verschiedene Aufgaben
- 2 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Der 1. Vorsitzende, der 1. Schriftführer, der 2. Kassenführer sowie der 2. Beisitzer werden in einem Jahr neu gewählt. Der 2. Vorsitzende, der 2. Schriftführer, der 1. Kassenführer, der 1. Beisitzer sowie der Jugendwart werden im darauf folgenden Jahr neu gewählt.
- 3 Zur Wahl ist die einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich.
- 4 Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 15 Gesetzliche Vertretung

- 1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- 2 Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

D LEITUNG DES VEREINS

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

- 1 Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:
 - a) Die Bewilligung von Ausgaben.
 - b) Die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlungen.
 - c) Die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern.
 - d) Die Ausführung von Vereinsbeschlüssen.
 - e) Alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 3 Jedes Vorstandsmitglied besitzt das volle Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 17 Leitung des Vereins

- 1 Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Versammlungen der Mitglieder
- 2 Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes es beantragt.
- 3 Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 500 € belasten, ist der 1. Vorsitzende bevollmächtigt. Darüber hinausgehende Verpflichtungen bedürfen der Zustimmung vom Vorstand.
- 4 Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratender Teilnehmer beizuwohnen.
- 4 Der 1. Kassensführer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungen bedürfen der Anweisung durch den 1. Vorsitzenden. Der Kassensführer hat dem Vorstand laufend über die Kas-senlage zu berichten.
- 6 Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.
- 7 Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind schriftlich abzufassen.

§ 18 Abteilungen

- 1 Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.
- 2 Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung oder Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 19 Ausschüsse

- 1 Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden für den laufenden technischen Spiel- und Sportbetrieb Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung vom Vorstand zu wählen sind (z. B. Jugendausschuss, Fußballausschuss usw.).
- 2 Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Ansprechpartner für den Vorstand. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.
- 3 Die Ausschüsse sind in ihren Aufgabenbereichen selbstständig, unterstehen jedoch der Weisungs-befugnis des Vorstandes. Für Abteilungen ohne technischen Ausschuss ist der Vorstand zustän-dig, der auch ermächtigt ist, für Sonderaufgaben besondere Ausschüsse zu bestimmen.

E SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 20 Kassenprüfung

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Wiederwahl ist stets zulässig.
- 2 Über ihre Entlastung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3 Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder Jahreshauptversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht.
- 4 Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und ob sie mit dem Haushaltsplan übereinstimmen.

§ 21 Haftung

- 1 Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte, die für den Verein unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG von maximal 500,- Euro jährlich erhalten, haften für Schäden, die Sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein verursachen, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit sie aus ihrer Tätigkeit für den Verein Anderen zum Schadensersatz verpflichtet sind, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 22 Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.
- 2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den Heimat und Verkehrsverein Pünderich e. V., mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports in der Gemeinde verwendet werden darf. Der Beschluss über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- 3 Für die Ausführung der Vereinsauflösung (Liquidation) ist der letzte Vorstand im Sinne des § 26 BGB zuständig.

§ 23 Inkrafttreten

- 1 Diese Satzung tritt durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 22. Mai 2015 mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinssatzung vom 19. März 1989 in der bislang geltenden Fassung außer Kraft.